



Förderprogramm zur energetischen Verbesserung von Gebäuden in Isenbüttel - Hinweise für Energieberater -

Die Förderbedingungen der Gemeinde Isenbüttel zur „Förderung von Investitionen zur energetischen Verbesserung von Gebäuden“ sehen vor, dass Investitionen zur Reduzierung des Energiebedarfs nur dann gefördert werden, wenn vor der Antragstellung eine Initialberatung durch einen Energieberater erfolgte (s. 4.2 der Förderbedingungen) und die Qualität der Bauausführung durch eine qualifizierte Baubegleitung gesichert ist (s. 4.3 der Förderbedingungen).

Da die Förderbedingungen nicht alle Detailfragen regeln können, geben wir nachfolgend ergänzende, konkrete Arbeitshinweise.

Investitionen in die Heizungsanlage

Bei Investitionen in die Heizungsanlage ist im Punkt 4.4 der Förderbedingungen gefordert, dass „das Gebäude mit Abschluss der Baumaßnahmen mindestens den aktuell gültigen EnEV-Standard für Altbauten einhält; dies ist vom Sachverständigen durch einen Energieberatungsbericht bzw. einen Energiebedarfsausweis nachzuweisen.“

Gemeint ist damit, dass

- das Gebäude vor Beginn der Baumaßnahmen mindestens den aktuell gültigen EnEV-Standard für Altbauten nach § 9 Abs. 1 einhält

oder

- die Bauteile des Gebäudes nach Abschluss der Baumaßnahmen mindestens die Anforderungen der Anlage 3 zur aktuell gültigen EnEV einhalten.

oder

- durch die Investitionen zur Reduzierung des Energiebedarfs ohne Berücksichtigung der Effekte der geplanten Investition in die Heizungsanlage eine Minderung des Primärenergiebedarfs von mindestens 20 Prozent erreicht wird.

Errichtung von Anbauten

Für die Erweiterung und den Anbau von Wohnflächen gelten die Bestimmungen der KfW analog:

1. Entstehen neue Wohneinheiten, sind diese getrennt zu bilanzieren. Die Berücksichtigung trennender Bauteile erfolgt nach EnEV Anlage 1 Abschnitt 2.6.
2. Wird durch den Anbau oder die Erweiterung nur die bestehende Wohneinheit vergrößert, erfolgt eine Bilanzierung für das Gesamtgebäude aus Bestand und Erweiterung bzw. Ausbau. In diesem Falle wird die beheizte Wohnfläche vergrößert; es verringert sich die Energieeinsparung und ggf. auch die Förderhöhe.

Förderhöhe nach der Anzahl der Wohneinheiten

Abweichend von der aktuellen Regelung der KfW gelten für die Bestimmung der Förderhöhe die Anzahl der Wohneinheiten **vor** der Sanierung.

Förderung von Solarstromanlagen

Solarstromanlagen dürfen nur dann bei der Berechnung der Energieeinsparung berücksichtigt werden, wenn sie vorrangig dazu dienen, den Strom für eine elektrische Heizungsanlage zu erzeugen, deren Einbau ebenfalls Bestandteil des Förderantrags ist.

Für alle Fragen rund um das Förderprogramm zur energetischen Verbesserung von Gebäuden kontaktieren Sie die Gemeinde Isenbüttel.

Ihr Ansprechpartner:

Herr Kai Krink
Gutsstr. 11, 38550 Isenbüttel

Tel.: 05374 – 88-71

E-Mail: kai.krink@isenbuettel.de

www.gemeinde-isenbuettel.de